



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

– Pressestelle –

Pressemitteilung vom 12. November 2013

Streit um Wunschkennzeichen entschieden

Im Streit um das Kennzeichen GZ – GS 1905 hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass es dem derzeitigen Besitzer zu Recht aberkannt wird. Streitig war, ob der Sohn des Klägers der Zulassungsstelle gegenüber angegeben hat, das Kennzeichen sei für seinen Onkel reserviert, der mit einer Vergabe an den Kläger einverstanden sei. Der Sohn des Klägers, der als Zeuge geladen war, erschien nicht zur mündlichen Verhandlung. Der Anwalt des Klägers verzichtete auch auf seine Vernehmung. Die als Zeugin vernommene Mitarbeiterin des Landratsamtes bestätigte, dass der Sohn des Klägers erklärt habe „Das ist mein Onkel. Das passt schon.“ Sie habe von der besonderen Bedeutung des Kennzeichens nichts gewusst und des versäumt, sich eine Vollmacht des angeblichen Onkels vorlegen zu lassen.

Es soll übrigens noch ein unter türkischstämmigen Kraftfahrern begehrtes Kennzeichen geben, nämlich FZ 1907. Das steht für Fenerbahce Istanbul, gegründet 1907.

Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats Antrag auf Zulassung der Berufung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gestellt werden.

Urteil vom 12. November 2013, Az. Au 3 K 13.485

Ihre Ansprechpartner (Pressestelle):	Telefon	Telefax	Postanschrift	Dienstgebäude
Ivo Moll, Präsident des Verwaltungsgerichts	3111		Postfach 112343	Kornhausgasse 4
Hans-Dieter Laser, RiVG	3114		86048 Augsburg	86152 Augsburg
Katharina Kempf, Angestellte	3106		E-Mail: presse@vg-a.bayern.de	